

§ 3

Vergünstigungen für Kälberaufzucht-, Jungviehweide- und Schafhaltgemeinschaften der VdgB (BHG)

Kälberaufzucht-, Jungviehweide- und Schafhaltgemeinschaften der VdgB (BHG), die auf Grund eines Nutzungsvertrages nach dem 1. Juli 1956 freie Flächen in Bewirtschaftung übernommen haben bzw. übernehmen, erhalten Vergünstigungen wie Einzelbauern gemäß § 2.

§ 4

Vergünstigungen bei Bewirtschaftung durch MTS

MTS, die freie Flächen und landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften, werden zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht veranlagt. Die MTS haben mit den VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungsbetrieben Verträge über die Ablieferung der gesamten Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzuschließen.

§ 5

Vergünstigungen bei Bewirtschaftung durch Gemeinden und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft

(1) Übernehmen Räte der Gemeinden freie Betriebe und Flächen in Bewirtschaftung, so ist von den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Einkauf, die Pflichtablieferung in landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Grund des Bewirtschaftungsplanes und entsprechend den Produktionsbedingungen festzulegen. Die über das Ablieferungssoll hinaus produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind an die staatlichen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe zu verkaufen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend bei der Veranlagung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft anzuwenden.

§ 6

Vergünstigungen für Einzelbauern für die vor dem 1. Juli 1956 übernommenen freien Betriebe und Flächen

Einzelbauern, die vor dem 1. Juli 1956 nach den Bestimmungen der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBL S. 227) und nach der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBL S. 983) freie Betriebe und Flächen zur Nutzung auf Grund von Verträgen übernommen haben, erhalten die Vergünstigungen entsprechend § 2 dieser Anordnung.

§ 7

Veranlagung

Die Veranlagung der LPG und der Einzelbauern ist nach den Bestimmungen des § 31 bzw. 36 der Verordnung vom 10. November 1955 durchzuführen. §

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Die §§ 1 bis 5 dieser Anordnung treten mit Wirkung vom 1. Juli 1956, der § 6 am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Zu den gleichen Terminen treten außer Kraft: § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 2, §§ 35 und 36 und die anderen Bestimmungen über die Veranlagung freier Betriebe und Flächen zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Ersten Durchführungsbestimmung

vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 353).

Berlin, den 20. September 1956

**Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft**
Reichert
Minister

**Staatssekretariat für
Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse**
Streit
Staatssekretär

Arbeitsschutzanordnung 117.**— Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft —**

Vom 10. September 1956

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jugendliche von 14 bis 16 Jahren dürfen nur unter fachlicher Anleitung und Aufsicht auf Leitern und in Bäumen arbeiten.

(2) Personen, deren Gesundheitszustand ein unfair sicheres Arbeiten auf Leitern oder in Bäumen nicht zuläßt, dürfen diese Arbeiten nicht ausführen.

§ 2

Für Pflück- und Pflegearbeiten an Bäumen dürfen nur folgende Leitern benutzt werden:

- a) Sprossenanlegeleitern,
- b) Bockleitern, bei denen die Stützschenkel einzeln mit den Steigschenkeln gelenkig verbunden sind.

§ 3

(1) Sprossenanlegeleitern dürfen nicht länger als 8 m sein,

(2) Bei Sprossenanlegeleitern mit Rund- oder Halbrundholmen muß die erste (unterste) und weiter jede siebente Sprosse als Querstrebe ausgebildet sein,

(3) Bei Sprossenanlegeleitern mit Vierkantholmen muß unter der ersten (untersten) und weiter mindestens unter jeder siebenten Sprosse zusätzlich ein Verbindungsbolzen vorhanden sein.

(4) Bei Bockleitern sind ebenfalls die Holme durch Querstreben oder Verbindungsbolzen gegen Auseinanderweichen zu sichern.

(5) Die unteren Enden von Stützen und Leitern müssen mit spitzen Beschlägen versehen sein.

(6) Die für Sprossenanlegeleitern Verwendung findenden Stützen müssen an ihren oberen Enden mit Haken versehen sein, um die Sprossen sicher stützen zu können.

§ 4

Leitern und Stützen sind vor jeder Benutzung auf Betriebssicherheit zu prüfen.

§ 5

Überalterte Leitern, Leitern mit ausgebesserten, gebrochenen oder gerissenen Holmen sowie Leitern mit gebrochenen, ausgetretenen, lockeren, aufgenagelten oder fehlenden Sprossen dürfen nicht benutzt werden*

§ 6

Leitern dürfen nur über einen Holm aufgerichtet werden. Schwere Leitern und solche, die über 6 m lang sind, dürfen nur durch zwei Personen aufgerichtet werden.